

BRV-Mitgliederinformation
6. Juni 2018

BRV-Stellungnahme zur Pressemitteilung „Schmitz Cargobull nimmt Reifendichtmittel „Ultra Seal“ ins Programm“ vom 24. Mai 2018

Sehr geehrte BRV-Mitglieder,

da in o.g. Pressemitteilung der BRV namentlich erwähnt wird - „man alle Gerichtsverfahren gegen den BundesReifenVerband (BRV) gewonnen“ habe „ – kommen wir nicht umhin, hierzu noch einmal ausdrücklich Stellung zu nehmen:

Rechtliche Zulässigkeit von präventiven Reifendichtmitteln nach wie vor noch nicht geklärt!

Wie wir bereits in der Vergangenheit mehrfach berichtet haben, stand der BRV in gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der DSV Road Holding NV bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von präventiven Reifendichtmittel, zu denen auch das von DSV vertriebene Produkt Ultra-Seal gehört.

Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen erwirkte DSV eine Einstweilige Verfügung beim LG Köln gegen den BRV, dass der BRV zu Zwecken des Wettbewerbs bestimmte Aussagen zur Umweltverträglichkeit und Entsorgungsfähigkeit zukünftig zu unterlassen hat.

Hiergegen hat der BRV Widerspruch vor dem LG Köln erhoben. In der am 19. Dezember 2017 daraufhin beim Landgericht Köln stattgefundenen mündlichen Verhandlung haben sich die Parteien auf die Beendigung des Verfahrens verständigt. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass die Aussagen des BRV keine Werturteile darstellen, sondern als Tatsachenbehauptung eingestuft werden und in der pauschalen geäußerten Form nach Einschätzung des Gerichtes nicht ausreichend nachgewiesen wurden.

Die für den BRV zentrale Frage, ob präventive Reifendichtmittel rechtlich zulässig sind, bleibt damit nach wie vor offen!

Der BRV vertritt nach wie vor die Rechtsauffassung, dass die vom Bundesverkehrsministerium erlassene Richtlinie für die Instandsetzung von Luftreifen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Gültigkeit hat. Nach Punkt 2. dieser Richtlinie gelten Pannenhilfsmittel als „ein temporärer Notbehelf nach einem eingetretenen Reifenschaden für eine begrenzte Mobilitätssicherung“. Präventive Reifendichtmittel sind nach unserem Rechtsverständnis als Pannenhilfsmittel zu klassifizieren, so dass ihre Verwendung vor einem Reifenschaden nicht zulässig wäre.

Punkt 3.5 der Richtlinie für die Instandsetzung von Luftreifen besagt: „Reifen, die mittels Pannenhilfsmittel behandelt wurden, können nicht repariert werden.“ Somit bleibt es weiter bei unserer vielfach bezogenen Rechtsauffassung, dass Reifen mit Reifenschäden, die generell mit präventiven Reifendichtmitteln behandelt wurden, unabhängig der tatsächlichen praktischen Anwendung, de jure nicht reparabel und somit nicht runderneuerungsfähig sind. Wir sind bemüht, diese Frage endgültig klären zu lassen.

Für die tägliche Praxis im Umgang mit Reifen, welche mit Reifendichtmitteln behandelt wurden, können wir Ihnen bis zu einer endgültigen Klärung folgendes empfehlen:

- Informieren Sie sich vorsorglich bei Ihren Altreifen-Entsorgern in welchem Umfang Reifen, welche mit Reifendichtmittel behandelt wurden, zur Entsorgung angenommen werden und ob hier evt. zusätzliche Kosten anfallen. Mögliche Zusatzkosten sollten Sie sich von Ihren Kunden, die diese Produkte einsetzen, nach Möglichkeit erstatten lassen.
- Vor der Entsorgung des in den Reifen befindlichen Reifendichtmittels prüfen Sie bitte die Hinweise des entsprechenden rechtsverbindlichen Datenblattes des betreffenden Reifendichtmittels bzw. Herstellers/Anbieters.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.



Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer